

Stadtverwaltung Cottbus
Büro Stadtverordnetenangelegenheiten
Vorsitzender
Erich Kästner Platz 1

03046 Cottbus

**FRAKTION IN DER
STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG COTTBUS**

Hans-Joachim Weißflog
Fraktionsvorsitzender

Erich Kästner Platz 1
03046 Cottbus
Telefon: 0355 49457017
Fax: +49 32229113079
Mail: gruenefraktion-cottbus@t-online.de

Cottbus, 14. Juni 2016

Änderungsantrag zur Vorlage I-021/16

- Neufassung der Hauptsatzung -

1. § 5 Abs. 1: Einfügen des Wortes *kommunale* vor Gleichstellungsbeauftragte.

Begründung:

Das Landesgleichstellungsgesetz des Landes Brandenburg nennt im § 25 für die Gemeinden, Ämter und Landkreise kommunale Gleichstellungsbeauftragte.

2. § 5 Abs. 1: Einfügen eines zweiten Satzes
Die Funktion wird hauptamtlich ausgeführt und ist direkt dem Oberbürgermeister unterstellt.

Begründung:

Das Landesgleichstellungsgesetz verlangt in § 25, dass in den Hauptsatzungen festzulegen ist, welche Rechte, Aufgaben, Kompetenzen und dienstliche Stellung die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten haben.

3. § 5 Abs. 3 Satz 2: Veränderung des Inhaltes bzgl. der Anhörung
Die bzw. der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und ~~kann~~ *soll* der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, ihren abweichenden Standpunkt in ~~einer~~ der nächsten ~~Tagungen~~ *Sitzung/Beratungen* persönlich vorzutragen.

Begründung:

Wenn die/der Gleichstellungsbeauftragte einen abweichenden Standpunkt zum Oberbürgermeister vertritt, sollte sie diesen Standpunkt den Gremien darlegen können. Die Kann-Bestimmung lässt den Ermessungsspielraum der Anhörung bei der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Ausschusses. Mit der Soll-Regelung muss die Anhörung der/des Gleichstellungsbeauftragten erfolgen, wenn nicht besonders schwerwiegende Gründe dagegen sprechen.

Der Intention einer Anhörung der/des Gleichstellungsbeauftragten im Konfliktfall ist dann zielführend, wenn sie zeitnah erfolgt. Die bisherige Praxis zeigt, dass die z.Zt. amtierende Gleichstellungsbeauftragte überhaupt nur in vereinzelten Fällen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, so dass eine Belastung der Stadtverordnetenversammlung und Ausschüsse auch in Zukunft nicht zu befürchten ist.

Lt. Stellungnahme des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 25.05.2016 sind als Begriff das Wort „Sitzung“ zu benutzen.

4. Einfügung eines neuen § 14 (alternativ § 3) *Geschlechtergerechte Sprache*

Für alle Bezeichnungen wird, sofern eine neutrale Form nicht gewählt werden kann, sowohl die weibliche als auch die männliche Form verwendet. Der Gleichstellung von Frauen und Männern ist in Satzungen, Vorlagen, Beschlüssen und Veröffentlichungen der Stadt Cottbus sprachlich Rechnung zu tragen.

Begründung:

In § 13 des Landesgleichstellungsgesetzes ist die Sprache geregelt. Potsdam (§ 2) und Potsdam-Mittelmark (§ 38) haben die sprachliche Gleichstellung in ihren Hauptsatzungen geregelt. Nach vielen Jahren des Bemühens um die Gleichstellung sollte die sprachliche Regelung im öffentlichen Bereich Usus sein, muss heute aber noch immer eingefordert werden.

5. Gleichstellungsbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragter

Prinzipiell ist auch zu erwägen, für die Person mit der Aufgabe der Wahrung der Gleichstellung, bei der Bezeichnung die weibliche und männliche Form zu benutzen.